

Auflagen der Aufsichtsbehörde zum Haushalt 2001

1. Haushaltssicherungskonzept

Die Gemeindevertretung hat bis spätestens 01.10.2001 ein vom Gemeindevorstand aufgestelltes Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungshaushalt zu beschließen. Darin ist der Zeitraum zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Außerdem sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt künftiger Jahre vermieden wird.

Hierzu ist es erforderlich, insbesondere die freiwilligen Ausgaben kritisch zu überprüfen und bei Pflichtleistungen die Ermessensspielräume für Einsparungen zu nutzen. Im Investitionsbereich ist es erforderlich, stärker als bisher nach wünschbaren und wirklich notwendigen Maßnahmen zu unterscheiden.

Auf der Einnahmeseite sind entsprechend dem Gebot des § 93 HGO in erster Linie Entgelte für Leistungen (Gebühren, Beiträge, Mieten, Pachten, usw.) zu erheben. Dabei sind die Grundsätze der Kostendeckung zu beachten und die bisher angenommenen Grenzen der Vertretbarkeit zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Es sollen auch Erhöhungen der Steuerhebesätze der Grundsteuer A (250%), der Grundsteuer B (150%) und der Gewerbesteuer (300%) in Erwägung gezogen werden. Die Hebesätze der Gemeinde Trebur liegen zum Teil erheblich unter dem gewogenen Bundesdurchschnitt (Grundsteuer A 271%, Grundsteuer B 300% und Gewerbesteuer 334%).

Das Haushaltssicherungskonzept ist unverzüglich nach der Aufstellung bzw. der Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

2. Personalkosteneinsparungen

Durch eine Stellenbesetzungssperre ist auf Personalkosteneinsparungen hinzuwirken. Eine solche Maßnahme hält der Landrat für geboten, weil sie den Gemeindevorstand in die Lage versetzt, bei frei werdenden Stellen entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen einzuleiten.

Vor notwendigen Neubesetzungen bzw. Beförderungen und Höhergruppierungen ist eine Frist von mindestens drei Monaten einzuhalten. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen ist grundsätzlich zu verzichten. Ein unabweisbarer Mehrbedarf ist in erster Linie durch interne Versetzungs- bzw. Organisationsmöglichkeiten auszugleichen. Ausnahmen davon können nur in ganz besonders gelagerten Einzelfällen zugelassen werden und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landrats; ein unabweisbarer Bedarf oder die rechtliche Verpflichtung hierzu sind bei Antragstellung eingehend zu begründen.

3. Freiwillige Aufgaben

Bisher noch nicht wahrgenommene Aufgaben können grundsätzlich nur übernommen werden, wenn sich die Verpflichtung aus neuen Rechtsvorschriften ergibt. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landrats.

4. Haushaltswirtschaftliche Sperren

Von der Befugnis, haushaltswirtschaftliche Sperren auszusprechen, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 HGO Gebrauch zu machen.

5. Mehrausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landrats. Es ist detailliert nachzuweisen, daß die Ausgaben unvorhersehbar und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 100 HGO).

Ausgenommen hiervon sind Ausgaben, die durch spezielle Deckungsmittel (Zuweisungen, Zuschüsse, Gebühren, Beiträge, Erstattungen, Verrechnungen, usw.) gedeckt sind und keine oder nur unbedeutende Folgekosten verursachen.

6. Haushaltsausgabereste

Haushaltsausgabereste sind unter Berücksichtigung der §§ 95 Abs. 2 HGO und 7 Abs. 1 GemHVO auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

7. Kostendeckung

Gebühren und Beiträge sind, soweit durch diese keine Kostendeckung erwirtschaftet wird, tunlichst in vertretbarem Maße anzupassen.

8. Investitionen mit Folgekosten

Auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, ist grundsätzlich zu verzichten.

Sollten dennoch Maßnahmen dieser Art dringend notwendig werden, ist vor Inangriffnahme der Maßnahme bzw. vor Beantragung von entsprechenden Bundes- oder Landesbeihilfen die Zustimmung des Landrats einzuholen.

Hierbei ist nachzuweisen, daß die hierzu erforderlichen Eigenmittel sowie die anfallenden Folgekosten aufgebracht werden können.

9. Kredite

Die Aufnahme der Kredite bedarf gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO der Genehmigung des Landrats (Einzelgenehmigung).

Bei Anträgen auf Einzelgenehmigung ist zu berichten, welche Investitionsvorhaben finanziert werden sollen.

Ausgenommen hiervon sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

10. Verpflichtungsermächtigungen

Die in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen sind nur für

- a) Erhaltungs- und Fortführungsmaßnahmen
- b) neue Maßnahmen bei Vorliegen eines schriftlichen Bewilligungsbescheides des Bundes oder des Landes

in Anspruch zu nehmen. Die Genehmigung einer weitergehenden Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen behält sich der Landrat vor.